

zweifelhafte zu stützen, denn dazu sind die darin speci-
 cierten Legate an Liegenschaften zu gering, und da auch
 dem Rechtsstreit zwischen den beiden Hinkmar durch das
 Abscheiden der Parteien der Boden entzogen war, hatte es
 für die Epigonen nur noch geringen praktischen Werth.
 Durch umfangreiche Interpolationen hat man nun das
 Falsificat wieder auf die Höhe der Zeit gebracht. In dem
 längeren Testamente wird auf zwei¹ frühere hingewiesen
 und behauptet, dass es nicht bloss enthalte, was in diesen
 gestanden, sondern auch, was der Herr später noch dem
 Heiligen zu schenken geruht hätte. Es ist auch nur eine
 Erweiterung des kürzeren, doch sind die Zusätze fast um-
 fangreicher als der ursprüngliche Text. Obwohl der Fäl-
 scher ganz genau wusste, dass die beiden früheren Testa-
 mente vor 14 und 7 Jahren gemacht seien, hat er doch
 ebensowenig wie Hinkmar ein Datum hinzugefügt, so dass
 auch bei ihm der Hinweis am Schlusse: 'Peractum Remis
 die et consule supradicto' in der Luft hängt. Von der
 Plumpheit der Fälschung geben auch die Zeugen-Unter-
 schriften Kunde. Im kürzeren standen nur die Namen von
 6 Laien. Das schien dem Fälscher eine zu kleine und
 nicht genügend würdige Gesellschaft für seinen grossen
 Heiligen zu sein. Er hat daher aus seinem eigenen Kopfe
 noch 11 Unterschriften hinzugefügt, natürlich nur von Geist-
 lichen. Es sind die allgemein bekannten Bischöfe Vedastes
 und Medardus, die Hinkmarschen Gestalten Genebaudus,
 Lupus, Presbyter Agricola, Abt Benedict und der weltliche
 Grosse Eulogius, die inzwischen beide zu Bischöfen vorgerückt
 sind, der Lokalheilige Celsinus² und ein Presb. Teudericus.
 Damit war aber die Fränkische Geschichte erschöpft, denn
 der Fälscher wusste von ihr gerade so viel, wie in Hink-
 mars V. Remigii stand, und da ihm kein Name mehr ein-
 fiel, liess er bei zwei Unterschriften den Raum dafür frei.
 Er hat sich auch nicht einmal bemüht, seine neuen Unter-
 schriften den Hinkmarschen conform zu gestalten, sondern,
 während dessen Zeugen mit 'interfui et subscripsi' oder
 'signavi' zeichnen, seine eigenen die Worte: 'Cui pater
 meus Remigius maledixit, maledixi, et cui benedixit, bene-
 dixi. Interfui quoque atque subscripsi' unterschreiben
 lassen. Mit rührender Unbefangenheit lässt er den Heili-
 gen über Stiftsgut, also über fremdes Eigenthum, testieren
 und er giebt gleich bei jedem Vermächtnisse an, ob die

1) An dieses zweite verlorene Testament glaubt noch Schrörs S. 451.

2) Flod., hist. eccl. I, 10.